Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis.

Von Heinrich Swoboda.

Es ist heute wohl allgemein anerkannt, daß die von Plato und Aristoteles herrührende Auffassung der Tyrannis schweren Bedenken unterliegt. Die Lehre des Aristoteles, die nur eine Weiterentwickelung platonischer Gedanken darstellt¹), hängt mit seiner Gliederung der Staatsformen überhaupt zusammen: die Tyrannis ist ihm die Monarchie zum Nutzen des Herrschers und daher eine Ausschreitung (παρέκβασις) der βασιλεία²). Dazu tritt als weiteres Merkmal die Scheidung der Monarchie, die schon bei Sokrates anzutreffen ist³), in diejenige, welche das Gesetz beobachtet (βασιλεία) oder nicht (Tyrannis) und damit über willige oder unwillige Untertanen herrscht⁴), was sowohl auf die Art wie die Tyrannen zur Herrschaft gelangten, als auch darauf, wie sie dieselbe ausübten, bezogen werden kann⁵); auch in dieser Hinsicht schließt sich Aristoteles an Plato Endlich wird noch zur Charakteristik der Tyrannis herangezogen, daß sie unverantwortlich (ἀνυπεύθυνος) herrsche, was schon in der Schilderung der Monarchie bei Herodot betont wird⁶). Wie sehr Aristoteles' Theorie der Kritik Blössen darbietet, haben bereits die früheren Gelehrten hervorgehoben 7).

Klio, Beiträge zur alten Geschichte XII 3.

¹⁾ E. Zeller, Sitzungsber. der Berl. Akademie 1887, 1442 = Kleine Schriften I 404 ff.

²⁾ Eth. Nicom. VIII 1160a, 36 ff. 1160b, 7 ff. Pol. III 1279a, 22 ff. 1279b, 4 ff. 16 ff. IV 1289a, 28 ff. 1295a, 19 ff. V 1311a, 2 ff.

³⁾ Xenoph. Mem. IV 6, 12.

⁴⁾ Pol. III 1285 a, 27 ff. IV 1295 a, 19 ff. V 1313 a, 14 ff. 1314 a, 35 ff., dazu III 1281 a, 22 βιάζεται γὰρ (der Tyrann) ὧν κυείττων.

⁵⁾ Cf. Pol. III 1285^a, 30ff. und dazu Schvarcz, Kritik der Staatsformen des Aristoteles (Eisenach 1890) 32ff. Rehm, Gesch. der Staatsrechtswissenschaft 124. Nordin, Klio V 397.

⁶⁾ Herod. III 80ff.

⁷⁾ Dazu bes. Zeller Kl. Schr. I 399, 2. 404ff. Schvarcz a. a. O. 29ff. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 613ff. Rehm a. a. O. 107ff. 125. Newman, The Politics of Aristotle IV, LVIff. Endt, Wiener Stud. XXIV 14. 18. Nordin a. a. O. 394ff.

Gerade im Gegensatz zu Plato und Aristoteles und im Einklang mit der vor ihnen herrschenden Ansicht¹) wird man für die Tyrannis die Art, wie sich ihr Inhaber der Herrschaft bemächtigte, als das Entscheidende ansehen und sie daher als die durch Usurpation errungene Einherrschaft bezeichnen²). In welcher Weise er diese ausübte, ist für die Begriffsbestimmung ganz gleichgültig. Ebenso ist es nicht notwendig. daß der Tyrann volle Unumschränktheit der beschließenden und vollziehenden Gewalt in sich vereinigte³). Dagegen liegt im Begriff der Tyrannis ihre Lebenslänglichkeit und Erblichkeit; doch kann von einer Successionsordnung nicht gesprochen werden⁴). Von dem Standpunkte des Rechtes aus ist sie überhaupt keine eigene Staatsform; sie ist nur tatsächliche Herrschaft⁵) und die bestehende Verfassung kann dabei neben ihr weiter bestehen, oder sie wirkt nur negativ als deren Unterbrechung, und es tritt dieselbe nach Beseitigung des Usurpators, wenn auch öfter mit Abänderungen, wieder in Kraft. Anders wird natürlich das Urteil lauten, wenn man die geschichtliche Entwickelung ins Auge faßt, in welcher die Tyrannis eine so bedeutende Rolle gespielt hat. sammengenommen, kann man sie zwar nicht rechtlich, wohl aber in politischem Sinne als Staatsform auffassen 6) 7).

¹⁾ Sokrates bei Xenoph. Mem. IV 6, 2; die gangbare Auffassung ersieht man aus Plato, Politic. 291 E. 292 A, cf. bes. Zeller, Kl. Schr. I 399 ff.

²⁾ Dazu Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den Griechen (Leipzig 1859) I 125. Ed. Meyer, G. d. A. II 609. Busolt, Griech. Gesch. ² I 630. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen (Die Kultur der Gegenwart T. II, Abt. IV 1) 55. Bruno Keil in der Einleitung in die Altertumswissenschaft III 327. Die Ansicht Nordins (Klio V 392 ff.), daß die ältere Tyrannis legitimen Ursprungs war und von den Griechen ihrer Zeit in dieser Weise angesehen wurde, sich also von dem Königtum nur dem Namen nach unterschied, bedarf wohl keiner Widerlegung; sie stellt die geschichtlichen Tatsachen einfach auf den Kopf. Recht behält Nordin nur mit seiner Kritik des Aristoteles.

³⁾ Wie Sokrates (l. l.), Euripides (*Hiket.* 440 ff., für die Monarchie im Allgemeinen) und Aristoteles wollen, Letzterer, wenn er den Tyrannen das δεσποτικώς ἄρχειν κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην zuschreibt (*Pol.* IV 1295 a, 16 ff.) oder die Tyrannis als μοναρχία ἀόριστος bezeichnet (*Rhet.* I 1366 a, 2). Darnach auch Plass a. a. O. I 126.

⁴⁾ Rehm a. a. O. 18, 2; cf. unten S. 353.

⁵⁾ So auch H. v. Treitschke, Politik II 192.

⁶⁾ Über die politische Einteilung der Staatsformen s. Rehm, Allgemeine Staatslehre 189 ff. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 608, 1.

⁷⁾ Rehms Konstruktion des Begriffs der Tyrannis ist durchaus nicht einwandfrei, da er die Scheidung zwischen Regierungsform und Verfassungsform (gegen diese Trennung G. Jellinek, Allgem. Staatslehre 611, 1) hineinbringt (die Tyrannis ist monarchische Regierungs-, nicht Verfassungsform, Gesch. d. Staatsrechtsw. 18, bes. Anm. 2. 124) und sie als rechtliche Gewalt auffaßt (ib. 18, 2). Auch daß die Tyrannis Ausübung der Staatsgewalt in fremdem Namen, im Namen der republikanischen Ekklesie war (S. 18 oben), trifft nur für einen Teil der Tyrannen zu (cf. unten).

Der beste Beweis dafür, daß die Griechen zu aller Zeit die Tyrannis tatsächlich als Usurpation auffaßten, ist das Rechtsverfahren gegen die Tyrannen und ihre Nachkommen. Wir besitzen darüber nicht bloß literarische Nachrichten, sondern auch eine Reihe von inschriftlich erhaltenen Gesetzen¹). Die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten, nach welchen die Bestrafung erfolgte, ändern nichts an dem Prinzip, daß die Tyrannis zu den schwersten Verbrechen zählte. Die Strafe, welche auf sie gesetzt war, ist gewöhnlich der Tod²) und es wurde dann öfter in geregeltem Gerichtsverfahren gegen die Schuldigen verhandelt³). Eine Steigerung bedeutet es, wenn über die Tyrannen die Ächtung ver-

¹⁾ Das älteste ist das zwar schriftstellerisch überlieferte, aber auf eine Urkunde zurückgehende attische Gesetz gegen die Tyrannis bei Aristoteles 'A9. πολ. 16, 10 (Mitte des sechsten Jh.), dazu meine Ausführungen, Archäol.epigr. Mitteilungen aus Österreich-Ungarn XVI 57 ff. P. Usteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht 11 ff. und wieder meine Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte 15. Darauf folgt das von Th. Wiegand herausgegebene Gesetz von Milet aus der Mitte des fünften Jahrhunderts (Arch. Anzeiger 1906, 16 ff., mit Erläuterungen von Wilamowitz), ausführlich behandelt von G. Glotz, Comptes Rendus de l'Académie des Inscriptions 1906, 511 ff. Aus ca. 340 ist zu vergleichen das nur in wenigen Resten erhaltene Gesetz von Eretria (behandelt von Wilhelm, Wiener Jahreshefte VIII 14ff.). In die Zeit Alexanders d. Gr. und seiner Nachfolger fallen die Inschriften von Eresos, IG XII 2, 526 (= Dittenberger, Or. gr. 8 = Rec. des inscriptions jurid. grecques 2, n. XXVII), in welchen auf ein Gesetz gegen die Tyrannis Bezug genommen wird (a z. 24ff. mit Dittenbergers Anm. 11; d z. 132 ff. 141. 146 ff.); aus den Jahren nach 281 besitzen wir das ausführlichste Gesetz gegen Tyrannis aus Ilion, zuerst herausgegeben von A. Brückner (Sitzungs-Ber. der Berl. Akad. 1894, 461 ff.), wiederholt bei Michel Rec. d'inscr. gr. 524. Rec. des inscr. jur. gr. II, n. XXII. Or. gr. 218. Auch die Inschrift von Nasos IG XII 2, 645 (= Or. gr. 4) zitiert b, z. 106 ff. ein Gesetz gegen den Umsturz der Demokratie. Dazu treten noch der Beschluß von Nisyros (Arch. Anz. 1896, 24 ff. = Syll. 2 880), in welchem zuerst Loch (Arch. Anz. 1896, 95) richtig die Beziehung auf die Tyrannis erkannte, und das ebenfalls einer Urkunde entstammende attische Dekret gegen Philipp V von Makedonien (199 v. Chr.) bei Liv. XXXI 44 (dazu Beitr. z. griech. Rechtsgesch. 30). Eine Übersicht über die Gesetzgebung der Athener gegen die Tyrannis Arch.-epigr. Mitteil. XVI 56ff., Recueil des inscr. jur. grecques II 47 ff. und meine Beitr. z. griech. Rechtsgesch. 40 ff.

Xen. Hell. VII 3, 7 νομίζοντες τῶν τε περιφανῶς ἀνοσίων καὶ τῶν φανερῶς προδοτῶν καὶ τυραννεῖν ἐπιχειρούντων ὑπὸ πάντων ἀνθρώπων θάνατον κατεγνῶσθαι.

³⁾ So in Eresos (Anm. 1), wo a, z. 1—36. b, z. 42—74 das über Agonippos und Eurysilaos gefällte Urteil wiedergegeben ist; daß es von der Volksversammlung ausgesprochen wurde (so Rec. des inscr. jur. gr. II 171), nicht von Richtern, ist mit Rücksicht auf c 83 ff. (δμνυν δὲ τοὶς πολίτ[αις] τοὶς δικάζοντας kaum richtig. Auch der Steinigung des Koes von Mytilene (Herod. V 38) wird eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen sein, da Hirzel (Die Strafe der Steinigung, Abh. der süchs. Ges. d. W. XXVII n. VII) nachgewiesen hat, daß die Steinigung eine Strafart mit geregeltem Rechtsverfahren war. Dasselbe gilt wohl auch für Phalaris (Hirzel a. a. O. 241. 246), dagegen nicht für diejenigen Anhänger Kylons, welche gesteinigt wurden (Plut. Sol. 12).

hängt¹), über sie ein Fluch ausgesprochen²) und damit der popularen Exekution der Weg eröffnet wurde, eine Abschwächung, wenn sie mit Verbannung bestraft wurden³). Ächtung und Verbannung erstreckten sich auch auf die Nachkommen⁴); eine Konsequenz dieser Strafen war die Einziehung des Vermögens⁵) und die Annullierung der von den Tyrannen vorgenommenen Rechtsgeschäfte⁶). Ihr Andenken sollte gänzlich ausgetilgt werden (memoria damnata), indem die zu ihren Ehren errichteten Statuen umgestürzt⁷), und ihre Namen auf den von ihnen herrührenden öffentlichen und privaten Denkmälern und Weihgeschenken eradiert wurden⁸);

- 2) Der in Athen bei dem Beginn jeder Volksversammlung von dem Herold dem Gebet beigefügt wurde (Aristoph. Thesmoph. 338, dazu Wilamowitz, Aristot. und Athen II 348). Über Korinth s. Anm. 8.
- 3) So in dem Gesetz von Milet (S. 343, Anm. 1); falls sie die Heimat wieder betraten (Bannbruch), verfielen sie der Acht und sollten getötet werden (Wilamowitz, Arch. Anz. 1906, 16ff.).
- 4) Dionys. Hal. A. R. VIII 80; Usteri l. l. 57; meine Beitr. zur gr. Rechtsgesch. 19. G. Glotz, La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce 465 ff. 473 ff.
- 5) Usteri a. a. O. Bezeugt für Athen, Herod. VI 121 und das Psephisma des Demophantos; für Milet z. 4ff. des angef. Gesetzes, dazu Glotz Comptes Rendus etc., Eresos (in dem Beschluß S. 343, Anm. 1, a z. 22) und Korinth (Nic. Dam. Fgm. 60), wo außerdem die Häuser der Tyrannen zerstört wurden ("Wüstung"), vgl. Glotz. La Solidarité etc. 476, 2. 477, meine Beitr. z. gr. Rechtsgesch. 29, 4. Cf. auch Nic. Dam. Fgm. 54.
 - 6) Gesetz von Ilion c 106 ff.; dazu Recueil II 40.
- 7) Daß dies bei der Ächtung der Peisistratiden beschlossen ward, geht aus Liv. XXXI 44 hervor, cf. Beitr. z. gr. Rechtsgesch. 30, 3.
- 8) Auch dies bei den Peisistratiden (cf. vorige Anm.) und ausführlich verfügt in Ilion (l. l. c z. 116 ff.), cf. auch R. Herzog, Sitz.-Ber. Ak. Berlin 1901, 483 ff. L. Ziehen, Leges Gr. sacrae II 143 mit Anm. Ausnahmen, nach welchen Denk-

¹⁾ So in dem attischen Gesetze bei Aristot. A9. πολ. 16, 10; dagegen war vorher über die entkommenen Kyloneer auf dem Prytaneion gerichtet worden (Plut. Sol. 10, dazu Philippi, Der Areopag und die Epheten 210 ff. Lipsius, Att. Recht I 23ff.) und Solon hatte als Forum für Tyrannis den Areopag eingesetzt (Aristot. A9. πολ. 8, 4); Strafe war in beiden Fällen wohl ebenfalls der Tod. Nach dem Sturze der Peisistratiden wurde das erwähnte Gesetz erneuert (Thuc. VI 55) und ein Jahrhundert später (410/9) wieder durch das Psephisma des Demophantos bekräftigt (Andoc. de myst. 96. 97, dazu Arch. ep. Mitt. XVI 57ff. Rec. des inscr. jur. gr. II 49. 52ff.); im vierten Jahrhundert wurde Umsturz der Demokratie durch das Eisangelie-Gesetz in diejenigen Verbrechen inbegriffen, gegen welche mit dieser Klage vorgegangen ward. Auch in Ilion wurde die Tyrannis sicherlich mit Acht belegt, was in dem verlorenen Anfang des Gesetzes gestanden haben muß (Brückner a. a. O. 462; Dittenberger Anm. 1 zu Or. gr. 218, meine Beitr. z. griech. Rechtsgesch. 28, 1). In Eresos wurden die Nachkommen der Tyrannen ἀγώγιμοι, was der Ächtung gleichkommt; Philipp Arrhidaios wandelte dies in Verbannung um (IG XII 2, 526, c z. 95 ff. Usteri a. a. O. 48 ff.). Ächtung derjenigen, welche die Stadt Tyrannen überliefern, in Erythrae (IG I 9, z. 30ff. nach der Ergänzung von A. Wilhelm, Gött. Gel. Anz. 1903, 772).

dies geschah auch auf ihren Gräbern¹) und ward dazu gesteigert, daß die Tyrannen überhaupt nicht beerdigt werden durften²), die Leichen der Verstorbenen aus den Gräbern gerissen und ihre Gebeine über die Grenze geschafft wurden³). Auf den Kopf der Tyrannen wurden Preise ausgesetzt, wer sie tötete, blieb nicht bloß straflos, sondern erhielt hohe Belohnungen an Geld und andere Ehrungen, wie Errichtung von Statuen, lebenslängliche Pension, Vorsitz bei den Festen, Speisung im Prytaneion für sich und seine Nachkommen, Fremde das Bürgerrecht, Sklaven die Freiheit⁴).

So ist der Tyrannenmord bei den Griechen als legitim zu betrachten⁵). Darüber hinaus wurde er auch auf die Familien und Anhänger der Tyrannen ausgedehnt (vgl. S. 344)⁶). Strafen verfielen auch die nächsten

mäler von Tyrannen erhalten blieben, verzeichnen R. Herzog, Koische Forschungen 63 ff. und a. a. O. 487; Wilhelm, Beitr. z. griech. Inschriftenkunde 110 ff. 171 ff., der auch eine Erklärung für IG I Suppl. 473° gibt. Doch erstreckte sich diese Maßregel nicht auf die Stiftungen der Tyrannen an die panhellenischen Heiligtümer; nur für das von den Kypseliden nach Olympia geweihte Standbild des Zeus (Suid. s. u. Κυψελιδῶν ἀνάθημα, dazu Busolt, Gr. Gesch. ² I 641, 3. 650, 6) ist bezeugt, daß statt des Namens des Stifters später gesetzt wurde ἐξώλης εἴη Κυψελιδῶν γενεά (über den Fluch oben S. 344, Anm. 2; mit der Geschichte bei Pansan. V 2, 3. Plut. de Pyth. orac. 13 S. 400 E ist nichts anzufangen und Wilischs Erklärung Jahrb. f. cl. Phil. CXXIII 173 gezwungen, richtig dagegen Glotz, La Solidarité 466).

- 1) Ilion, c z. 120.
- 2) Nisyros (Syll. ² 880 mit Anm. 1); cf. auch Liv. XXIV 21, 3 und andere literarische Stellen bei Glotz a. a. O. 460, 3. Dagegen wurde angeblich Demokrite erlaubt, den Leichnam des Aristodemos zu bestatten (Plut. Mul. virt. 262 D).
- 3) So bei den Kypseliden (Nic. Dam. Fgm. 60). Es kommt darin der Gedanke zum Ausdruck, daß sie blutbefleckt waren (Plut. Sol. 12. Aristot. 'A9. $\pi o \lambda$. 1. Glotz a. a. O. 229 ff. 460 ff.).
- 4) Im Allgemeinen Xenophon, *Hieron* IV 4, 5. Aristot. *Pol.* II 1265°, 14ff. Preise auf den Kopf der Tyrannen: Nic. Dam. Fgm. 54 (wenn diese Erzählung historisch ist), Diod. XIV 8, 3 (gegen Dionysios im J. 404); in Milet 100 Stateren (z. 4ff. des Gesetzes S. 343, Anm. 1, dazu Glotz, *Comptes Rendus* 515 ff.), ein Talent in Athen (Aristoph. *Av.* 1072 ff.), nach dem Psephisma des Demophantos die Hälfte des Besitzes des Getöteten; in Ilion (*Or. gr.* 218° z. 1 ff.) ebenfalls ein Talent einem Bürger oder Fremden, 30 Minen einem Sklaven; ebenda erhalten die beiden ersten Kategorien auch Speisung im Prytaneion, Vorsitz bei den Festen, lebenslängliche Pension, die Fremden dazu das Bürgerrecht (auch in Syrakus. Diod. XIV 8, 3), die Sklaven Freiheit, Bürgerrecht, Pension. Ehrenstatuen und Bekränzung derselben in Erythrae, *Syll.* 2 139. Die Ehrung des Harmodios und Aristogeiton und ihrer Nachkommen in Athen ist bekannt, vgl. Busolt, *Gr. Gesch.* II 384, 3, *Rec. des inscr. jur. gr.* II 50 ff. Für diese Dinge kommt noch die im *Recueil* II 51, 3 citierte Inschrift von Halikarnaß in Betracht.
 - 5) Beitr. z. gr. Rechtsgesch. 29.
- 6) So auf die Angehörigen des Phalaris (Heracl. Pont. 69) und des Aristodemos von Kyme (Dion. Hal. A. R. VII 11, 3. 4); das Vorgehen der Lokrer gegen die Familie des Dionysios d. J. (Strab. VI 259. 260. Klearchos bei Athen. XII 541 d. e. und Aelian. V. h. IX 8) und der Syrakusaner nach der Befreiung durch

Anhänger der Tyrannen!) und diejenigen, welche unter ihrer Herrschaft zu einem Todesurteil mitgewirkt oder ein Amt bekleidet hatten²), ausgenommen wenn sie den Tyrannen getötet und zur Wiederaufrichtung der gesetzmäßigen Herrschaft beigetragen hatten³).

Dion (Plut. Dio 28); Dekret der Syrakusaner nach der Ermordung des Hieronymos (Liv. XXIV 25, 10. Diod. XXVI 16). Im Allgemeinen Plut. Max. cum princ. philos. 3, 778 E. Dazu Glotz, La Solidarité 458 ff.

- 1) Gesetz von Ilion c 106 ff. 116 ff.
- 2) Ebenda b 52 f. c 97 f. cf. Brückner a. a. O. 464 ff. Recueil II 42 ff.
- 3) Ebenda ^b 42 ff., sie erhalten dazu volle Indemnität für die Vergangenheit und 1 Talent Belohnung (S. 345, Anm. 4).
- 4) Die öfters in der Art durchgeführt wurde, daß Demjenigen, der die Tyrannis anstrebte, eine Leibwache bewilligt ward und er sich mit deren Hülfe der Herrschaft bemächtigte, so Peisistratos (Aristot. 'A9. πολ. 14, 1) und Dionysios d. Ä. (Diod. XIII 95, 5ff., 96, 1ff.); die Ähnlichkeit beider Fälle ist schon dem Altertum aufgefallen (Diod. XIII 95, 5.6. Aristot. Rhet. I 1357 b 30ff.). Vgl. auch Platos Äußerung über das πολυθούλητον αἴτημα der Tyrannen (Rep. VIII 566 B. C).
- 5) Dies bemerkt Rehm, Gesch. der Staatsrechtsw. 17, 4 mit Recht. Die zahlreichen Beispiele von Willkürherrschaft ändern nichts an diesem Grundsatz.
- 6) In diesem Falle wie in dem folgenden bleibt das $\varkappa i \varrho \iota \iota \iota \tau \eta \varsigma \pi \delta \iota \iota \iota \omega \varsigma$ rechtlich bei dem bisherigen Inhaber, es fällt daher von diesem Standpunkt aus nicht dem Tyrannen zu (wie Aristoteles sagt, *Pol.* III 1281 a, 10 ff.), wohl aber tatsächlich.
- 7) In dieser Beziehung darf man dem Orakel bei Herod. V $92\,\varepsilon$ und den Nachrichten des Ephoros bei Nic. Dam. Fgm. 58. 59 Glauben schenken; vgl. auch Busolt, *Hermes* XXVIII 317. 319.
 - 8) Myron heißt bei Nic. Dam. Fgm. 61 ὁ Σικνωνίων βασιλεύς.
- 9) Beloch, Gr. Gesch. I 313ff. faßt dies als allgemeine Regel auf, was aber nicht angeht.
- 10) Über die Stellung der autokratoren Strategen in Syrakus Thuc. VI 72, 5. Diod. XIII 94, 5. Dazu Beloch, L'Impero siciliano di Dionisio (Accademia dei Lincei

darf man jetzt als sicher annehmen, daß sowohl Gelon als Hieron sich nicht offiziell den Königstitel beilegten, sondern autokratore Strategen waren 1), und ebenso sicher ist dies für Dionysios Vater und Sohn 2), Agathokles 3) und Hieron II 4). Auch Klearchos von Heraklea 5) und angeblich Aristodemos von Kyme 6) und Phalaris 7) wurden zu autokratoren Strategen bestellt. Doch ist dabei hervorzuheben, daß die Wahl zum Strategen gewöhnlich dem Zeitpunkt vorausliegt, zu dem die Tyrannis usurpiert wurde, und der nunmehr faktisch zum Tyrannen gewordene Strateg sein Amt einfach weiterführte 8); doch konnte durch nachfolgende Zu-

CCLXXVIII 1880—81, Ser. 3a, Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche, vol. VII) 16 ff.

- 1) Für Gelon cf. Diod. XIII 94, 5. Polyaen. I 27, 1; für Hieron Bakchyl. V 1. 2. Über die Stellung dieser Tyrannen Freeman, Hist. of Sicily II 499 ff. Ed. Meyer, G. d. A. III 626. 632 und besonders Bury, Classical Review XIII 98 ff. und Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akademie 1901, 1255 ff., welch' Letztere mit Recht betonen, daß die Rede der Dichter für uns nicht verbindlich ist (auch nicht die Anrede des attischen Gesandten bei Herod. VII 161 und der angebliche Zuruf des Volkes bei Diod. XI 26, 7). Für Gelon und Hieron fallen auch die Inschriften Syll. 2 910. Inschr. v. Olymp. 249 (vielleicht auch Klio IX 177 ff.) ins Gewicht. Daß sie, wie Bury glaubt, daneben noch ein bürgerliches Amt inne hatten, ist nicht wahrscheinlich.
- 2) Belochs Ansicht (L'Impero etc. 19 ff.), daß für Dionysios d. Ä. ein neues lebenslängliches Amt geschaffen wurde, daß des ἄρχων (Σικελίας), welche Benennung in den attischen Urkunden IG II 1, 8, z. 7. 51, z. 18 ff. 52, z. 8 auftritt, hat Evans in Freemans Hist. of Sic. IV 211 ff. widerlegt. Der angeführte Titel wurde nur im Verkehr mit auswärtigen Mächten gebraucht. Dafür, daß es sich bei Dionysios ebenfalls um die autokratore Strategie handelte, vgl. außer Evans noch Ed. Meyer, G. d. A. V 96. Daher wurde im Altertum von Einigen Dionysios' Tyrannis von der Übernahme der autokratoren Strategie an gezählt, cf. Ed. Schwartz, Hermes XXXIV 486, 2.
- 3) Diod. XIX 5, 5, 6, 4 ff. 9, 4. Daß Agathokles später den Königstitel annahm, ist bekannt (Diod. XX 54, 1, wozu Beloch, Gr. Gesch. III 2, 203 ff.; Diodor nennt ihn demgemäß im XXI. Buche immer $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\varepsilon\dot{\nu}\varsigma$, so bes. c. 16); er schlug daher auch Münzen (Holm, Gesch. Sic. III 677 ff. 682 ff. Evans bei Freeman a. a. O. IV 487 ff. Head, Hist. Num. 2 180 ff.).
- 4) Der anfangs von dem Heere gewählt, dessen Wahl dann von der Bürgerschaft bestätigt wurde (Polyb. I 8, 3 ff. Justin. XXIII 4, 2).
 - 5) Justin. XVI 4, 12ff.
- 6) Nach Dionysios' von Halikarnass Erzählung (A.R. VII 8, 1.2); doch scheint Timaios, der Dionys' Quelle ist (F. Reuß, *Philologus* XLV 272 ff.), die Verhältnisse von Syrakus unter Dionysios, wie auch wohl bei seiner Schilderung des Aristodemos (cf. Reuß), einfach auf diese Zeit übertragen zu haben.
- 7) Die von Aristot. Rhetor. II 1393b, 10ff. erzählte Geschichte kann sich nicht auf Himera, sondern nur auf Akragas beziehen (dazu Freeman, Hist. of Sic. II 466, anders Busolt GG ² I 422). Sie wurde fehlerhaft auf Gelon übertragen (Konon 42, dazu Hoefer, Konon 122ff.).
- 8) Bei Gelon verhielt es sich allerdings etwas anders, vgl. unten S. 354,5. Für Dionysios d. Ä. cf. Diod. XIII 95, 1. 96, 2. XIV 66, 5; für Agathokles Diod.

stimmung der Volksversammlung der Tyrann in seinem Amt als autokratorer Strateg, das freilich einen ganz anderen Inhalt bekommen hatte, bestätigt und damit seiner Herrschaft der Schein einer Legitimität verliehen werden¹). Dem stand gleich, daß bei dem Tode eines Tyrannen seinem Nachfolger durch Volksbeschluß die autokratore Strategie übertragen wurde²). Die autokratore Strategie schloß in sich, daß ihr Inhaber allein stand³); der Tyrann bekleidete sie lebenslänglich⁴), doch ist an der Möglichkeit ihn abzusetzen, festgehalten worden⁵). Aus der Lebens-

XIX 5, 5. 6, 4ff. Justin. XXII 2, 7ff. Die Wahl des Aristodemos und Klearchos (cf. oben) waren dagegen revolutionäre Akte; die des Ersteren erfolgte nach dem Umsturze der bestehenden Verfassung und der Niedermetzlung der Mitglieder des regierenden Rates (Dion. Hal. Ant. Rom. VII 7, 3 ff. 8, 1. 2), während Klearchos' Erhebung durch die Versammlung der bisher in dem Besitze politischer Rechte nicht befindlichen Menge dem Attentate auf den Rat vorausging (Justin. XVI 4, 12 ff.).

- 1) Von Dionysios d. Ä. ist uns nichts Ähnliches bekannt und die Äußerung des Theodoros bei Diod. XIV 66, 5 (über diese Rede urteile ich wie Ed. Meyer, G. d. A. V 112) schließt es geradezu aus; anders Beloch, L'Impero etc. 19, was mit seiner Ansicht von der Konstituierung des Amtes eines äozwe zusammenhängt (darüber S. 347, Anm. 2). Dagegen ließ sich Agathokles nach dem Staatsstreich nochmals zum autokratoren Strategen wählen (Diod. XIX 9, 4. Polyaen. V 3, 7). Auch in dem Marm. Par. B, ep. 12. 14 treten zwei Stadien hervor, wie Agathokles zur Macht kam, aber anders als bei Diodor (Wilhelm, Ath. Mitt. XXII 197). Über die Richtigkeit der hier vertretenen Chronologie möchte ich nicht so zuversichtlich urteilen, wie F. Jacoby, Marm. Par. 126 ff. 198; ein anderer Versuch, diese Angabe zu verwerten, bei De Sanctis, Per la Scienza dell' Antichità 146, 1. 151, 3. 154 ff. Daß mit der Annahme einer solchen nachträglichen Legitimation Nordins Ansicht über die Tyrannis (s. oben 342,2) nicht gebilligt wird, braucht nicht bemerkt zu werden.
- 2) Diod. XV 74, 5 (Dionysios d. J., dazu Ed. Meyer, G. d. A. V 499). Noch bei Hierons II. Tod erfolgte der Übergang des aus der Strategie entsprungenen Königtums in gleicher Weise (Liv. XXIV 4, 6).
- 3) Ausdrücklich hervorgehoben bei Dionysios d. Ä., Diod. XIII 94, 5. 95 1, bei Agathokles ib. XIX 9, 3ff. Die höheren Kommandanten unter Dionys d. Ä. und J. führten den Titel Eparchen, Phrurarchen, Nauarchos (Beloch, L'Impero 21 ff.); die Bezeichnung στρατηγός, die ihnen manchmal in den Quellen beigelegt wird, ist abusiv, was auch für Agathokles' Zeit zutreffen wird (so z. Diod. XIX 102, 2. 103, 5. Polyaen. V 3, 2). Belochs Ansicht (l. l. 24), daß es unter Dionysios Strategen gegeben habe, fällt mit seiner Annahme von der Stellung des Tyrannen als Archon.
- 4) Dies geschah allerdings nicht auf dem Wege des Rechtes; wenigstens Dionys d. Ä. hat einfach seine Gewalt continuiert und es nicht zur Wahl eines Nachfolgers kommen lassen. De Sanctis' Annahme (a. a. O. 157, 2), das Agathokles sich später Jahr für Jahr zum Strategen wählen ließ, ist wenig wahrscheinlich.
- 5) Einen darauf abzielenden Antrag stellte Theodoros in der syrakusanischen Volksversammlung (Diod. XIV 65 ff. bes. 69, 2. 4). Daher wurde nach Syrakus' Befreiung sogleich zur Wahl neuer autokratorer Strategen geschritten (Diod. XVI 10, 3), ebenso nach Hieronymos' Ermordung (Liv. XXIV 23, 2).

länglichkeit des Amtes ergab sich seine Unverantwortlichkeit¹). Die Leibwache, welche der Tyrann von Syrakus hatte, kann als die dem Strategen gebührende angesehen werden²), das Gebet, welches für ihn gesprochen wurde, lautete wohl allgemein auf Fortdauer seiner $\alpha \varrho \chi \dot{\eta}^3$). Die Kompetenzen des Tyrannen als autokratoren Strategen erstreckten sich in erster Linie auf das Oberkommando der Truppen und der Flotte und die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten, bes. Aushebung der Streitkräfte, Anwerbung von Söldnern, Ernennung der Offiziere⁴) u. ähnl., sowie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit⁵); dann hatte er die Vertretung des Staates nach außen⁶) und die Verwaltung der Finanzen (vgl. unten). Neben dem Tyrannen als autokratoren Strategen bestanden der Rat⁷) und die Volksversammlung⁸) als beschließende Faktoren fort⁹); im allgemeinen blieben letzterer die Befugnisse aus früherer Zeit: wir sehen dies an der Erklärung des Krieges¹⁰) und daran, daß ihr

¹⁾ Daher gibt Gelon erst Rechenschaft, nachdem er vorher die Strategie zum Scheine niedergelegt hatte (Diod. XI 26, 5 ff.).

²⁾ Beloch, L'Impero 21.

³⁾ Plut. Dio 13 (dazu Ed. Meyer, G. d. A. V 97). Die Ansicht von Holm (Gesch. Siz. II 459) und Evans (bei Freeman, Hist. of Sic. IV 216), daß Dionys d. Ä. und J. göttliche Verehrung dargebracht wurde, trifft für den Älteren sicher nicht zu; sie war höchstens eine Ausschreitung seines Sohnes.

⁴⁾ Dafür gelten die von Beloch l. l. 21 ff. und Evans a. a. O. IV 214 ff. gegebenen Nachweise; die Annahme des Ersteren (ib. 24), daß mit Ausahme der höheren Kommandanten die Offiziere von dem syrakusanischen Volke gewählt wurden, ist mit der richtigen Ansicht über Dionysios' Stellung nicht zu vereinigen.

⁵⁾ Dazu gehört die von Dionys d. Ä. verfügte Entwaffnung der Bürger (Diod. XIV 10, 4, ebenso von Dionys d. J. teilweise durchgeführt ib. XVI 10, 1, cf. Beloch a. a. O. 21). Später wurden den Bürgern die übrigens auf öffentliche Kosten angefertigten Waffen (Diod. XIV 41, 3ff. 43, 2ff.) erst nach dem Ausrücken übergeben und von ihnen nach Beendigung des Feldzugs vor der Stadt zurückgestellt (Polyaen. V 2, 14); wenn Theodoros betont, daß die Syrakusaner wieder im Besitze der Waffen seien (Diod. XIV 67, 2. 3), so steht dies nicht in Widerspruch dazu, denn sie waren damals von den Karthagern in der Stadt eingeschlossen.

⁶⁾ IG II 1, 51. 52. Diod. XIV 47, 1ff.

^{• 7)} Seine Existenz ist selbstverständlich; er ist wahrscheinlich mit Beloch a. a. O. 25 ff. und Niese, Herm. XXXIX 129 ff. in IG II 52, z. 36 zu ergänzen. Holms Ansicht (Gesch. Siz. III 356) ist falsch, auch widerlegt durch den von Wilhelm, Wiener Jahreshefte III 162 ff. behandelten Beschluß, z. 7. Auch in Heraklea unter Klearchos (Polyaen. II 30, 2).

⁸⁾ Die Ekklesie erwähnt bei Diod. XI 26, 5 ff. (unter Gelon); XIV 45, 2 ff. 64 ff. (unter Dionysios d. Ä., cf. auch Ps. Arist. Oek., S. 350, Anm. 1); XV 74, 5 (unter Dionys d. J.); XX 4, 6 ff. 63, 2. XXI 16, 4 (unter Agathokles). Sie hatte auch richterliche Befugnisse gegen Staatsverbrecher und abgesetzte Beamte (Diod. XIII 96, 3).

⁹⁾ Dazu Ed. Meyer, G. d. A. V 95 ff. Niese, R.-E. V 899.

¹⁰⁾ Diod. XIV 45, 2ff. 47, 2.

die auf die Finanzen und Einführung neuer Steuern bezüglichen Vorschläge vorgelegt wurden 1). Auch die Verleihung des Bürgerrechts muß ihr zugestanden haben 2); dagegen wird die Wahl der Beamten auf die im engeren Sinne bürgerlichen eingeschränkt worden sein 3). Doch hatte der Tyrann den maßgebenden Einfluß auf die Beschlüsse der Ekklesie, da er als Strateg das Präsidium führte und ihre Einberufung sowie ihren Schluß verfügte 4); es dürfte ihm auch allein die Initiative und Antragstellung zugestanden haben 5). Gerade dadurch bekam er die Macht in die Hand; denn wenn er nicht wollte, trat die Volksversammlung nicht zusammen und anderseits verhandelte sie nur über das, was er ihr vorzulegen für gut fand.

Die vorstehenden Erörterungen haben sich zunächst an die Stellung der Tyrannen von Syrakus angelehnt, über die wir am besten unterrichtet sind; doch werden sie allgemeine Geltung für alle geschichtlichen Beispiele beanspruchen dürfen, wenn ein Tyrann mit der gleichen oder einer ähnlichen Beamtung bekleidet war. Aus ihnen ersieht man, daß in diesem Falle, wie bereits bemerkt (S. 342), die Tyrannis keine Unterbrechung der bisherigen Staatsform bedeutete. Ganz das gleiche fand statt, wenn der Tyrann kein spezielles Amt inne hatte, sondern die bisherige Verfassung ebenfalls weiter bestehen blieb, er aber durch seine beträchtliche Machtstellung, die ihm besonders seine Leibwache und der Besitz der Burg⁶) verliehen, und den Einfluß, den er besaß⁷), den Staat leitete. Dies trifft nach dem Berichte des Herodot, Thucydides und Aristoteles für die Peisistratiden zu⁸). Der Unterschied gegenüber den Tyrannen besonders von Syrakus

¹⁾ Ps. Aristot. Oec. II 20, 1349a, 14ff. Der Steuererlaß Dionys d. J. (Justin. XXI 1, 5) wurde jedesfalls von der Volksversammlung gutgeheißen.

²⁾ Diod. XIV 7, 4 als Maßregel des Dionysios bezeichnet, weil sie auf seinen Vorschlag zurückging; jedesfalls erfolgte sie durch Massenverleihung. Ebenso wird die von Diodor (a. gl. St. und XIV 65, 3) berichtete Aufteilung des eingezogenen Grundbesitzes (die Ansicht Pöhlmanns, Gesch. der sozialen Frage in der antiken Welt² I 430ff. halte ich für zu weitgehend) von ihr genehmigt worden sein.

³⁾ Bezügl. der militärischen Beamten S. 349.

⁴⁾ Diod. XI 26, 5. XIV 45, 2. 64, 5. 65, 5. 70, 3. XV 74, 5. XX 4, 6. Ps. Aristot. Oec. II 20. Polyaen. V 3, 7. Der bei Cicero Tusc. V 59 erwähnte Turm war jedesfalls der Sitz des Dionysios als Präsidenten. Als Vorsitzender war er von seiner Leibwache umgeben (so wird Diod. XIV 70, 2 zu deuten sein).

⁵⁾ Diod. XIV 45, 2ff. Ps. Aristot. Oec. II 20.

⁶⁾ Aristoteles sagt (Pol. VII 1330b, 19 ff.), daß die Existenz einer Akropolis der Oligarchie und Monarchie entspreche.

⁷⁾ De Sanctis, 'Ar9lç 2 310ff. über Peisistratos.

⁸⁾ Herod. I 59 ἔνθα δὴ ὁ Πεισίστρατος ἦρχε ᾿Αθηναίων, οὕτε τιμὰς τὰς ἐοὐσας συνταράξας οὕτε θέσμια μεταλλάξας, ἐπὶ δὲ τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν κοσμέων καλῶς τε καὶ εὖ (dazu Heisterbergk, Bestellung der Beamten durch das Los 14, **). Thuc. VI 54, 6: τὰ δὲ ἄλλα αὐτὴ ἡ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρῆτο

besteht darin, daß der Tyrann nicht permanent das erste Amt (in Athen den Archontat) bekleidete, sondern zu bewirken wußte, daß es Jahr für Jahr einem Mitgliede seiner Familie durch Wahl übertragen wurde¹). Die Stellung des Peisistratos und seiner Söhne ähnelt also derjenigen, welche seit Themistokles' Reform der Archontatswahl (487/6) der leitende Politiker in Athen einnahm, der als Vertrauensmann des Volkes die Geschicke des Staates lenkte²). Nur in éinem allerdings gewichtigen Punkte geht sie darüber hinaus; es muß Peisistratos und seinen Söhnen gestattet gewesen sein, nicht bloß eine Leibwache zu halten, sondern auch Söldner anzuwerben³), was zu ihrer Qualität als Privatleute nicht stimmte und ihre Ausnahmsstellung gegenüber den anderen Bürgern begründete.

Eine andere Spielart der Tyrannis ist es, wenn die bisherige Verfassung ebenfalls weiter existierte, ihr aber der Tyrann gewissermaßen organisch eingefügt wurde, derart daß er als solcher, und nicht durch das Medium eines Amtes, gemeinsam mit den beschließenden Faktoren den Staat regierte. Über sie sind wir allerdings unzureichend unterrichtet, aber wenigstens das eine Beispiel des Lygdamis von Halikarnaß darf dafür angeführt werden, der, wie aus der bekannten Urkunde hervorgeht⁴), die Beschlüsse der Versammlung von Halikarnaß-Salmakis genehmigte⁵).

¹⁾ Jedesfalls durch das Mittel einer "offiziellen" Candidatur (Ch. Baron, Rev. des ét. grecques XIV 383).

²⁾ Dazu Ed. Meyer, G. d. A. III 341ff. 345ff.; vgl. Thuc. II 65, 9 über Perikles. Nicht umsonst wurde daher dessen Regierung mit der Tyrannis des Peisistratos verglichen (Plut. Per. 7. 16). Cf. auch v. Treitschke, Polit. II 288.

³⁾ Herod. I 64. Thuc. VI 55, 3 und dazu W. Helbig, Sitz-Ber. d. Münchner Akademie 1897 II, 259 ff. 288 ff. und De Sanctis, 'Ar\$is 312.

⁴⁾ IGA 500; am Besten Ancient Greek Inscriptions of the Brit. Museum IV u. 886 (G. Hirschfeld), darnach Michel, Rec. d' inscr. grecques 451 und Syll. 2 10.

⁵⁾ Z. 1 ff. Τάδε ὁ σύλλο[γο]ς ἐβουλ[εύ]σατο ὁ ἀλικαρναΤ[έω]ν καὶ Σαλμακιτέων καὶ Λύγ[δα]μις ἐν τῆι ἱερῆ[ι] ἀγορῆι κτλ. Dazu Arch. epigraph. Mitteil. XX 115 ff.; ich habe dort auf die Analogie hingewiesen, welche zunächst die späteren Könige von Pergamon im Verhältnis zu Rat und Volk ihrer Stadt darbieten. Gerade die Formulierung des Praeskripts, in dem Lygdamis gleichberechtigt neben der Volksversammlung auftritt, ergibt, daß er kein Amt in Halikarnaß inne hatte. Diese Stellung des Tyrannen stammte wohl, wenigstens zum Teile, aus der Zeit der persischen Herrschaft; Ed. Meyer nimmt an (G. d. A. III 57), daß die

Anders als in den bisher behandelten Fällen ist es, wenn durch die Tyrannis die bis dahin bestehende Verfassung suspendiert wurde und an ihre Stelle die unumschränkte Herrschaft des Tyrannen trat, obwohl auch da die Gesetze des Staates aufrecht bleiben konnten, wenigstens insoweit als sie sich nicht auf die Verfassung bezogen (vgl. oben S. 346)¹). Auch in dem Falle, daß eine solche Tyrannis nicht in Willkürherrschaft ausartete, was häufig genug geschah, bedeutete sie eine vollständige Unterbrechung des Rechtszustandes, dem man bei den früher besprochenen Arten wenigstens formell Rechnung trug, wenn auch da die Tyrannis stets als die Herrschaft eines Einzigen empfunden wurde. Aber auch für diese Form der Tyrannis wird man als wahrscheinlich annehmen dürfen, daß der Machthaber es vermied, sich offiziell "Tyrann" zu nennen²).

Für die tatsächliche Herrschaft der Tyrannen, nicht für deren rechtliche Konstruktion, ist darauf aufmerksam zu machen, daß sie öfter als Samtherrschaft auftritt. So haben nach Peisistratos' Tod Hippias und Hipparchos gemeinsam die Regierung Athens geführt, wobei Hippias als dem Älteren die Hauptrolle zufiel³); wenn man der Überlieferung trauen darf⁴), waren Isodamos und Kleisthenes einige Jahre hindurch zugleich Tyrannen von Sikyon: Polykrates von Samos herrschte zu Anfang gemeinsam mit seinen zwei Brüdern⁵); auf Hippokrates von Gela folgten seine beiden Söhne Eukleides und Kleandros⁶); und im vierten Jahrhundert treffen wir in Eresos auf dasselbe, zuerst bei den Brüdern Apollodoros, Hermon, Heraios und dann wieder bei Agonippos und Eurysilaos⁶). Manchmal erweitert sich der Begriff der Tyrannis dahin, daß sämtliche männliche Mitglieder der Familie als deren Inhaber betrachtet werden können⁶); dies trifft bereits für die Peisistratiden zu (vgl. 351), dann für die Kinder

damaligen Tyrannen die Formen des republikanischen Stadtregiments bestehen ließen. Freilich deutet die Rolle, welche die Volksversammlung spielt, auf spätere wichtige Änderungen, wozu Arch. ep. Mitteil. XX 117.

¹⁾ So erscheint das Regiment des Phalaris in der Geschichte bei Aelian.

v. h. II 4.

²⁾ So viel ich urteilen kann, ist 'Tyrann' als Titel eines Herrschers überhaupt nicht nachzuweisen, vgl. für diese Dinge auch IGA 488. 490.

³⁾ In dieser Weise sind die Angaben des Thuc. I 20, 2 VI 54, 2 mit Aristot. 'Aθ. πολ. 17, 3. 18, 1 zu vereinigen, cf. auch Platos Hipparch. 228 Bff.

⁴⁾ Nic. Dam. Fgm. 61.

⁵⁾ Herod. III 39. Darauf bezieht sich nach dem Zusammenhang dessen Ausdruck καὶ τὰ μὲν πρῶτα τριχῷ δασάμενος τὴν πόλιν κτλ., nicht auf eine Phylenteilung, wie zuletzt noch Szanto Die griech. Phylen (Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie CXLIV 1901, n. V) 51 = Ausgew. Abhandlungen 264 annahm.

⁶⁾ Herod. VII 155.

⁷⁾ Or. gr. 8 mit Anm. 1 und 18.

⁸⁾ Analogien aus der italienischen Renaissance bei J. Burckhardt, Cultur der Renaissance ² 22.

des Anaxilas von Rhegion 1) und die Söhne des Deinomenes in Syrakus 2). Da von einer rechtlich geordneten Erbfolge nicht die Rede sein kann (S. 342 mit A. 4)3), lag die Bestimmung über die Nachfolge und die mit ihr zusammenhängenden Angelegenheiten, wie Vormundschaft, ganz in der Hand des Tyrannen 4). Doch bedurfte seine Entscheidung, wenn die Tyrannis mit einem Amte verknüpft war, der Bestätigung durch das Volk (S. 348).

Die Frage, welche Bedeutung die Tyrannis für den allgemeinen politischen Fortschritt bei den Griechen hatte, muß von unserer Betrachtung ausgeschlossen bleiben, die sich zunächst mit den rechtlichen Problemen beschäftigt, die mit ihr zusammenhängen. Gewöhnlich wird dabei der wichtige Umstand übersehen, daß die ältere Tyrannis⁵) durchaus keine allgemeine Erscheinung⁶), sondern ihre Verbreitung örtlich begrenzt war: auf die ionischen und aeolischen Städte Kleinasiens mit Lesbos, im Mutter-

¹⁾ Herod. VII 170 und bes. Diod. XI 48, 2. 66, 1ff. 76, 5. Justin. IV 2, 5. Dazu bes. Freeman, *Hist of Sic.* II 300ff. 544ff. Doch scheint auch da Leophron der eigentliche Inhaber der Herrschaft gewesen zu sein, vgl. Holm, *Gesch. Siz.* I 412. Busolt, *Gr. Gesch.* III 1, 169, 7.

²⁾ Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1901, 1277 ff. Dafür ist besonders deren delphisches Weihgeschenk (Homolle, Mélanges Henri Weil 207 ff. 212 ff., Syll. 2 910 m. Anm.) wichtig.

³⁾ So auch bei den italienischen Tyrannen seit dem dreizehnten Jh., cf. J. Burckhardt a. a. O. 7. 15 ff. W. Roscher, *Politik* 682 ff.

⁴⁾ Dafür sind die Nachrichten des Timaios Fgm. 90 (Schol. Pind. Gl. II 29 b-d) und 84 (Schol. Nem. IX 95) wichtig. Da, wie wir gesehen haben, die autokratore Strategie die Grundlage für die Tyrannis in Syrakus war, so ist nicht daran zu zweifeln, das Gelon nicht Hieron, sondern Polyzelos zu seinem Nachfolger ernannte (eine Senioratsfolge, wie Wilamowitz a. a. O. 1278 voraussetzt, gab es also nicht); wie es Hieron gelang, Letzteren zu vertreiben, läßt sich nicht erkennen, weil der Anlaß zum Konflikte beider nicht genügend überliefert ist. Da Diodor (XI 38, 3, 7) auch in einer der Chronik entlehnten Notiz Polyzelos ganz übergeht und Hieron unmittelbar an Gelon anschließt, glaube ich nicht, daß das Vorgehen Hierons gegen Polyzelos so spät fällt, wie Wilamowitz es will (a. a. O. 1283 ff., im J. 475/4); dies würde zur Konsequenz haben, daß Polyzelos einige Jahre hindurch die Regierung von Syrakus führte. Hieron übergab die Nachfolge nicht seinem Sohne Deinomenes, sondern seinem Bruder Thrasybulos; kurz vor Dionysios' d. Ä. Tod wollte Dien es durchsetzen, daß nicht Dionysios, sondern die Kinder der Aristomache die Herrschaft erhielten (Plut. Dio 6. Nep. Dio 2, 4ff.).

⁵⁾ Die Scheidung in eine ältere und jüngere Tyrannis geht auf W. Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats ² I 537 ff. und Plaß a. a. O. I 127 ff. zurück. Wenn Letzterer als Grenzpunkt das Jahr 400 bezeichnet, so ist dies entschieden unrichtig, vielmehr wird man dafür im Allgemeinen 500 v. Ch. vorziehen.

⁶⁾ In dieser Beziehung geht auch Ed. Meyer zu weit, wenn er sagt (G. d. A. II 609), daß sie in den "meisten" griechischen Staaten auftrat.

lande auf die am Isthmus gelegenen Staaten und Attika¹), dazu Sizilien, also auf die wirtschaftlich und geistig am meisten fortgeschrittenen Gebiete der griechischen Welt²). Doch ist darauf hinzuweisen, weil dies eine Ergänzung zu dem früher Gesagten bietet, daß wahrscheinlich in Syrakus eine bedeutende Änderung auf sie zurückgeht. Wenn Gelon autokratorer Strateg war (S. 347) und unter ihm eine Volksversammlung auftritt³), während früher nur ein Rat der Gamoren existierte⁴), so muß diese durch ihn geschaffen worden sein und er das aktive Bürgerrecht in Unterschied zur früheren Zeit auf sämtliche Staatsangehörige erstreckt haben⁵).

Prag

Wie weit auf den Inseln des aegaeischen Meeres Tyrannen aufkamen, ist, Polykrates von Samos ausgenommen, unsicher.

²⁾ Dies bemerkt treffend Beloch, Gr. Gesch. I 316; doch steht Attika im Vergleiche zu den ionischen Städten und Korinth dabei in zweiter Reihe.

³⁾ Diod. XI 26, 2ff. Polyaen. I 27, 1.

⁴⁾ Diod. VIII 11 (gebildet von der Gesamtheit sämtlicher Adlichen).

⁵⁾ Dies ist eine unabweisbare Konsequenz, wenn man Gelons Stellung in der angedeuteten Weise faßt; ob die Volksversammlung tatsächlich eine große Rolle unter ihm spielte oder nicht — eine Frage, die bei der Tyrannis in solcher Form immer wieder zu stellen ist -, tritt für die rechtliche Bestimmung zurück. Die Reform wurde natürlich erst ins Werk gesetzt, nachdem Gelon seine Herrschaft über Syrakus befestigt hatte; ihr dem Ursprunge nach gewaltsamer Charakter wurde damit nachträglich von dem Volke legitimiert (nicht erst nach der Schlacht bei Himera, wie nach der S. 349, Anm. 1 zitierten Erzählung erscheinen könnte). Gewöhnlich nimmt man an, daß Gelons Herrschaft einen aristokratischen Charakter an sich getragen habe (Ed. Meyer, G. d. A. II 507. III 630. 631. Freeman, Hist. of Sic. II 134ff.), weil er die Gamoren nach Syrakus zurückführte und den Demos von Megara und Euboea in die Sklaverei verkaufte (Herod. VII 155. 156). Allein daß er das Erste tat, ist ganz begreiflich, da die Gamoren ihn zu Hilfe gerufen hatten und es gewiß politisch richtig war, sich diesen wichtigen Teil der Bevölkerung zu Freunden zu machen; die zweite Maßregel kann in speziellen Ursachen begründet gewesen sein. Richtiger wird man die syrakusanische Tyrannis, auch diejenige des Dionysios, als demokratische Militärmonarchie charakterisieren; auch Gelons berühmtes Diktum über den Demos (Herod. VII 156, dazu Freeman l. l.) ist nicht dagegen anzuführen, denn wenn er den Demos als "undankbarste Mitbewohnerschaft bezeichnete, muß er sich Anspruch auf dessen Dank erworben haben. Es scheint auch, daß Gelon die Kyllyrier aus der Hörigkeit befreit hat (Beloch, Gr. Gesch. I 387, früher führte er dies auf Dionysios d. Ä. zurück, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 280).